

<b>Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –</b>		<b>Drucksache DS0601/21</b>	<b>Datum 16.12.2021</b>
<b>Dezernat: V</b>	<b>V/02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus öffentlich</b>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	01.02.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	17.02.2022	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	23.02.2022	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.03.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.03.2022	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen Amt 50, Amt 51, Amt 53, FB 02, FB 32</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat nimmt das „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022“ gemäß der Anlage 1 zur Drucksache zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß der Anlage 2 zur Drucksache die Umsetzung der Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022.
3. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der kommunal notwendigen Mittel zur Finanzierung der Suchtkrankenhilfe für den Zeitraum 2023 bis 2026 in Höhe von
  - 523.000 Euro für das Jahr 2023,
  - 548.000 Euro für das Jahr 2024,
  - 574.000 für das Jahr 2025 und
  - 600.000 für das Jahr 2026

zuzüglich der für die Suchtberatung zweckgebundenen Landeszuweisung in Höhe von mindestens 319.000 Euro jährlich.
4. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung einer zweiten Fachstelle Suchtprävention ab 2023 in Höhe von bis zu 25.500 Euro jährlich. Im Rahmen der Haushaltsplanungen ab 2023 ist die Finanzierung der Fachstelle Suchtprävention bedarfsbezogen vorrangig durch weitere Fördermittel Dritter bzw. durch kommunale Haushaltsmittel zu sichern.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	ja	nein
----------------------	------	----------------	----	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme			
	ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt			
	JA		NEIN	

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5153

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	1.030.289	51530000	53181000	1.024.400	5.889
2023	1.046.289	51530000	53181000	1.031.700	14.589
2024	1.071.289	51530000	53181000	1.032.200	39.089
2025	1.097.289	51530000	53181000	1.032.700	64.589
<b>Summe:</b>	<b>4.245.156</b>				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2022	438.000	51530000	41411000	438.000	0
2023	438.000	51530000	41411000	438.000	0
2024	438.000	51530000	41411000	438.000	0
2025	438.000	51530000	41411000	438.000	0
<b>Summe:</b>	<b>1.752.000</b>				

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich V/02	Sachbearbeiter Frau Sapandowski	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
------------------------------------	------------------------------------	--

Verantwortliche Bürgermeisterin/ Beigeordnete V	Unterschrift Frau Borris
--	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

**Begründung:**Zu den Beschlusspunkten 1 und 2:

Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt sich den Aufgaben der Suchtbekämpfung und Suchtprävention auf der Grundlage folgender Gesetze:

- PsychKG LSA (Gesetz über Hilfen für Personen mit einer psychischen Erkrankung und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt)
- ÖGD Gesetz LSA (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Sachsen-Anhalt)
- Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- BTHG (Bundesteilhabegesetz)
- JuschG (Jugendschutzgesetz)
- FamBeFöG LSA (Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt)
- Nichtraucherschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Geregelt sind auf dieser gesetzlichen Grundlage:

- die Suchtberatung
- die Suchtprävention
- die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Menschen
- die Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzes und des Nichtraucherschutzes
- die Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe tätigen Personen und Institutionen sowie
- das Einbringen einer Sozialplanung/Infrastrukturplanung für Suchtkranke.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1659-54(IV)07 wurde im Jahr 2009 erstmals ein Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg erstellt. Die erste Fortschreibung dieses Konzeptes erfolgte für den Zeitraum 2014 bis 2017, die zweite Fortschreibung für den Zeitraum 2018 bis 2021.

Mit Beschluss-Nr. 1868-054(VI)18 durch den Stadtrat wurde der Oberbürgermeister zur Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 2022 bis 2026 beauftragt.

Diese Fortschreibung erfolgte auf der Grundlage des Suchtkonzeptes 2018 bis 2021 und unter Berücksichtigung der aktuellen Versorgungssituation zur Suchtkrankenhilfe und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Detaillierte Aussagen zur Umsetzung der für die Jahre 2018 bis 2021 beschlossenen Maßnahmen und zur aktuellen Suchtkrankenversorgung 2021 sind in den Anlagen A und B zum Konzept dargestellt.

Unter Berücksichtigung der zergliederten Zuständigkeiten im System der Suchtkrankenhilfe beziehen sich die im Konzept benannten Maßnahmen für den Zeitraum ab 2022 ausschließlich auf die durch die Landeshauptstadt Magdeburg beeinflussbaren Problembereiche der Suchtkrankenhilfe.

In die Fortschreibung des Konzeptes wurden die Leistungserbringer der Suchtkrankenhilfe über die Fachgruppe Sucht der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Magdeburg und über den Facharbeitskreis Suchtprävention einbezogen.

Zu Beschlusspunkt 3:

Zur Finanzierung der Suchtkrankenhilfen in der Landeshauptstadt Magdeburg, zu denen

- die Suchtberatung und Suchtprävention
- die Stelle Suchtstreetwork
- die Fachstelle Suchtprävention und
- der Saftladen als niedrighschwelliges Kontakt- und Begegnungsangebot für suchtkranke und suchtgefährdete Menschen

gehören, gab es für das Jahr **2021** folgenden **Planansatz zur Mittelverteilung** seitens des Gesundheits- und Veterinärarntes:

Finanzierung	2021 in Euro
Suchtberatung Landesmittel	319.000
Suchtberatung/Suchtprävention Kommune	321.000
Suchtstreetwork Kommune	60.000
Fachstelle Suchtprävention Kommune	44.000
Saftladen Kommune	43.000*
Finanzierung gesamt davon <b>kommunale Mittel:</b>	<b>787.000</b> <b>468.000</b>

\*Entgegen der ursprünglichen Planung zur **Finanzierung des Saftladens** in Höhe von 43.000 Euro hat der Internationale Bund als Träger der Einrichtung im laufenden Jahr 2021 eine Mittelerhöhung um 11.500 Euro erwirkt. Der Träger hatte aus Kostengründen die Schließung des Saftladens zum 31.7.2021 angekündigt, was seitens des Dezernates für Jugend, Soziales und Gesundheit durch die zusätzlich bereitgestellten Fördermittel abgewendet werden konnte. Die Mittelerhöhung gilt ausschließlich für 2021, was dem Träger so auch bekanntgegeben worden ist.

Laut Stadtratsbeschluss-Nr. 1868-54(VI)18 sind die Tarifsteigerungen für Personal- und Betriebskosten bei anstehenden Planungen der Suchtkrankenhilfe zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich für die Jahre **2022 bis 2026** folgender **Finanzierungsbedarf** zur Fortführung der Hilfen:

Hilfe/Finanzierung	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro	2026 in Euro
*Suchtberatung Landesmittel	319.000	319.000	319.000	319.000	319.000
Suchtberatung/Suchtprävention Kommune	340.000	360.000	381.000	402.000	423.000
Suchtstreetwork Kommune	67.000	69.000	71.000	73.000	75.000
Fachstelle Suchtprävention Kommune	46.000	48.000	49.000	51.000	52.000
Saftladen Kommune	44.000	46.000	47.000	48.000	50.000
Finanzierung gesamt davon <b>kommunale Mittel:</b>	<b>816.000</b> <b>497.000</b>	<b>842.000</b> <b>523.000</b>	<b>867.000</b> <b>548.000</b>	<b>893.000</b> <b>574.000</b>	<b>919.000</b> <b>600.000</b>

\*Auf der Grundlage des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) gewährt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich einwohnerbezogene Zuweisungen zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen, die zweckgebunden an die Träger der Hilfen weiterzuleiten sind.

Die notwendige Mittelerhöhung für das Jahr 2022 wurde durch das Gesundheits- und Veterinärarnamt bereits berücksichtigt. Folglich ist eine Mittelerhöhung zur Finanzierung der Suchtkrankenhilfe erst ab dem Jahr 2023 erforderlich, um dem Stadtratsbeschluss (1868-54(VI)18) zu entsprechen.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die durch die Träger beim Gesundheits- und Veterinärarnamt beantragten Mittel in den Jahren 2020 und 2021 nicht in vollem Umfang abgefordert worden sind. Die nicht abgeforderte Summe beläuft sich für beide Jahre auf insgesamt 110.000 Euro.

Gemäß der Drucksache DS 0410/21 "Haushaltsplan 2022-Unterstützung der Suchtberatungscentren in der Landeshauptstadt Magdeburg" der SPD-Stadtratsfraktion und dem daraus resultierenden Stadtratsbeschluss-Nr. 1281-042(VII)21 sind zur Aufrechterhaltung der qualitativen Arbeit in den Suchtberatungscentren zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro einzustellen. Diese sind zur Deckung der Differenz des Eigenanteils für das Jahr 2022 von der Landeshauptstadt Magdeburg zu übernehmen.

#### Zum Beschlusspunkt 4:

Seit 2018 bietet das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohner\*innen die Etablierung einer **2. Fachstelle Suchtprävention** an.

Im Rahmen des Suchtkonzeptes 2018 bis 2021 der Landeshauptstadt Magdeburg gab es zunächst den Auftrag, den Bedarf für eine 2. Fachstelle Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung begründet sich ein erhöhter Präventionsbedarf u.a.

- aus einem zunehmenden Unterstützungsbedarf der Schulen zum Thema Suchtprävention und zum Umgang mit konsumierenden Schüler\*innen,
- aus neuen Präventionsprogrammen für Grundschulen, die bisher kaum mit Präventionsangeboten versorgt werden konnten,
- mit verstärkten Nachfragen aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- durch erhöhten Medienkonsum, der sich zunehmend zum Schwerpunktthema entwickelt und
- aus einer durch das Jugendamt signalisierten Zunahme von Erkrankungen bei Neugeborenen aufgrund von Suchterkrankungen der Eltern.

Auf die benannten Sachlagen beabsichtigt das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit, mit einer 2. Fachstelle Suchtprävention zu reagieren.

Zum 1.1.2021 ist die Suchtpräventionsförderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Entsprechend dieser Richtlinie sollen Fachstellen für Suchtprävention Maßnahmen veranlassen, begleiten und durchführen, die geeignet sind, süchtiges oder missbräuchliches Verhalten zu verhindern oder ihm entgegenzuwirken. Regionale Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 25.500 Euro je Vollzeitäquivalent pro Haushaltsjahr und Fachstelle für Suchtprävention.

Die Kommunen müssen sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in einem Umfang beteiligen (mindestens 25.000 Euro), der die Gesamtfinanzierung sicherstellt. Der kommunale Anteil kann ganz oder teilweise durch die Finanzierung von Dritten ersetzt werden. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit strebt die Etablierung einer 2. Fachstelle Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg zum 1.1.2023 an.

## **Anlagen**

### **Anlage 1**

- Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022 (Infrastrukturplanung zur Suchtkrankenhilfe ab 2022) mit der Anlage A (Erläuterung zur Umsetzung der im „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021“ beschlossenen Maßnahmen) und der Anlage B (Erläuterung zu den Strukturen der Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg 2021)

### **Anlage 2**

- Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022